



# **A**MTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 22 vom 05.10.2018

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: Bautechniker Hochbau (m/w/d)</b>	<b>2</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2018</b>	<b>2</b>
<b>Gebührenordnung für Feldgeschworene; Erhöhung der Gebühren durch die Anpassung im Tarifvertrag</b>	<b>3</b>
<b>Übungen von NATO-Landstreitkräften</b>	<b>4</b>
<b>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);</b>	<b>4</b>

## **Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: Bautechniker Hochbau (m/w/d)**

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen  
Bautechniker Hochbau (m/w/d)  
für die technische Sachbearbeitung im Baugenehmigungsverfahren  
im Landkreis Schwandorf.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter  
[www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen](http://www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen).

Schwandorf, 17.09.2018  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2018**

### I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.08.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.017.600 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	150.700 Euro
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 337.600 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 der Satzung.

## (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 14.09.2018 Az: ROP-SG12-1512.2-5-4-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, den 25.09.2018  
Verwaltungsgemeinschaft Nabburg  
Schärtl  
Gemeinschaftsvorsitzender

## **Gebührenordnung für Feldgeschworene; Erhöhung der Gebühren durch die Anpassung im Tarifvertrag**

Aufgrund der Änderung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) rückwirkend zum 01.03.2018 i.V. mit § 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 01.01.1978 erhalten die Feldgeschworenen für ihre Dienstverrichtung eine Gebühr je angefangene Stunde:

ab 01. März 2018:	13,99 € und
ab 01. April 2019:	14,42 € und
ab 01. März 2020:	14,57 €

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, 26.09.2018  
Ebeling  
Landrat

## **Übungen von NATO-Landstreitkräften**

Die US Armee (1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history 1-214 AVN) führt in der Zeit vom 02. November 2018 – 30. November 2018 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „HFCA Landing Zone Training“

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände im südlichen und östlichen Landkreisgebiet mit den Gemeinden Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz, Stadt Schwandorf und Stadt Neunburg vorm Wald statt.

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen auch während der Nacht.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 27. September 2018  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);**

Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG zur Herstellung eines oberirdischen Gewässers im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG durch Kiesausbeute auf einer Teilfläche des Flurstückes 1483, Gemarkung Frotzersricht (Markt Schwarzenfeld)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Antragstellerin Naabkies GmbH & Co.KG hat am 28. November 2017 Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zur Herstellung oberirdischer Gewässer durch Kiesabbau gestellt. Die Antragsunterlagen wurden am 29.08.2018 ergänzt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist nach § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG insbesondere zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzgebiete, Biotop sowie sonstige ökologisch bedeutsame Flächen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Durch den Kiesabbau wird sich das Landschaftsbild auf Dauer positiv verändern. Negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der Art des Vorhabens (Abgrabung) nicht zu erwarten. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Staubminderungsmaßnahmen sind aus fachtechnischer Sicht ausreichend. Der Abstand zur nächsten Ortsbebauung beträgt in seiner kürzesten Entfernung 250 Meter. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu befürchten sind.

Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen. Es erfolgt keine Bodenverdichtung oder -versiegelung.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen der Vorhabensträgerin und der Vorgaben der beteiligten Behörden sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 05.10.2018  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat